

Richtlinie Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft Digital

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom xx.xx.2021, Az. G4-7271-1/1196

Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- die **Bayerische Haushaltsordnung (BayHO)**, insbesondere Art. 23 und 44 BayHO sowie die zugehörigen Verwaltungsvorschriften,
- die **Verordnung (EU) Nr. 702/2014**

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Diese Richtlinie wurde in Anwendung des Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erlassen und bei der EU – Kommission freigestellt.

Teil A: Digitalbonus Agrar

1. Zuwendungszweck

Zweck der Zuwendung ist es, die bäuerliche Landwirtschaft an der dynamischen Entwicklung der Digitalisierung teilhaben zu lassen, um insbesondere die Umweltverträglichkeit zu verbessern, das Tierwohl zu steigern, das Management zu verbessern und die Wettbewerbsfähigkeit zu heben. Die Vorteile von sektorspezifischen Softwareanwendungen sollen möglichst breit genutzt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist der Erwerb von Agrarsoftware einschließlich Installation im Rahmen der pflanzlichen und tierischen Erzeugung (einschließlich Fachsoftware für den Wein- und Gartenbau), die ein besseres Betriebsmanagement ermöglicht und die Arbeit der Betriebsleiter erleichtert. Alternativ zum Erwerb der Software ist der Erwerb einer mindestens dreijährigen Nutzungslizenz förderfähig.

Mögliche Funktionen in der Innenwirtschaft sind zum Beispiel elektronische Bestandsregister, die Überwachung von Leistung, Reproduktion, Tierwohl, Gesundheit in der Nutztierhaltung oder das elektronische Kellerbuch im Rahmen der Weinherstellung.

Mögliche Funktionen in der Außenwirtschaft sind zum Beispiel Anbauplanung, Düngedarfsplanung, Nährstoffbilanz, Cross-Compliance Dokumentation, Arbeitszeitermittlung, Anwendungen zur teilflächenspezifischen Bewirtschaftung und pflanzenbauliche Auswertungen.

Förderfähig sind in allen Bereichen die Basissoftware, zusätzliche Module, zugehörige Apps und softwarebasierte Technikkopplungen.

3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden:

- a) Unternehmen der Landwirtschaft (einschl. Wein- und Gartenbau) in Bayern unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 kleine oder mittlere Unternehmen sind und die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße zum Zeitpunkt der Antragstellung erreichen oder überschreiten. Bei Personengesellschaften muss der Gesellschaftsvertrag schriftlich geschlossen sein.

- b) Unternehmen in Bayern, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen, soweit sie kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind und die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße zum Zeitpunkt der Antragstellung erreichen oder überschreiten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus, dass

- die beantragten Softwareprodukte die von der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) festgelegten Mindestanforderungen erfüllen (Aufnahme in die Produktliste),
- mit den zuwendungsfähigen Ausgaben im Förderantrag eine Mindestsumme in Höhe von 1 250 Euro erreicht wird und
- der Digitalbonus Agrar noch nicht gewährt wurde und noch kein entsprechender Förderantrag abgelehnt wurde

Die im Internet-Förderwegweiser des StMELF veröffentlichte Produktliste wird fortlaufend aktualisiert. Eine Ergänzung kann auch auf Veranlassung eines Antragstellers oder eines anderen Dritten (insbesondere Hersteller, Händler) erfolgen.

Der zu erreichende Mindestbetrag bei den zuwendungsfähigen Ausgaben kann auch durch den Erwerb mehrerer Softwareprodukte erreicht werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt pauschal 500 Euro. Für nachgewiesene zuwendungsfähige Ausgaben von weniger als 1 250 Euro erfolgt keine Förderung.

Die Zuwendung kann nach dieser Richtlinie nur einmal beansprucht werden.

6. Förderausschluss

Softwarekomponenten, die unmittelbar zur Inbetriebnahme von Fördergegenständen der Programmteile B, C oder D erforderlich sind, können ausschließlich unter diesen Programmteilen beantragt werden.

ENTWURF

1. Teil B: Sensoren und digitale Steuerungstechnik im Pflanzenbau – zum Ressourcenschutz, zur Förderung der Biodiversität und Anpassung an den Klimawandel

Zuwendungszweck

Zweck der Zuwendung ist, durch die stärkere Verbreitung von Sensoren bzw. digitaler Steuerungstechnik im Pflanzenbau Umwelt und Natur zu entlasten, Grund- und Oberflächengewässer besser zu schützen, einen weiteren Beitrag zum Erhalt der Biodiversität zu leisten und die Resilienz der Freilandbewirtschaftung hinsichtlich klimatischer Veränderungen zu steigern. Dies trägt zur Verbesserung der Akzeptanz der Landwirtschaft in der Gesellschaft bei.

2. Gegenstand der Förderung

a) Nahinfrarot-Sensoren zur Bestimmung der Nährstoffgehalte in Wirtschaftsdüngern einschließlich Jobrechner und der zur Steuerung der Sensoren notwendigen Softwarekomponenten sowie zugehörige Kalibrationspakete und die entsprechenden Ausgaben für den Einbau in ein vorhandenes Güllefass oder eine Pumpstation beziehungsweise als Teilausstattung eines neuen Güllefasses oder einer Pumpstation

b) Sensorsysteme zur Bestimmung der Nährstoffversorgung der Kulturpflanzen einschl. zugehöriger Jobrechner sowie Hard- und Softwarekomponenten (einschl. Düngealgorithmen) zur teilflächenspezifischen organischen oder mineralischen Stickstoffdüngung

c) Drohnengetragene Sensorik und Aktorik, inkl. der dazu notwendigen Drohne sowie notwendige Software zur Steuerung, um Pflanzenbestände zu analysieren und/oder zielgenau chemische oder biologische Pflanzenschutzmittel bzw. Nützlinge auszubringen. Der ausschließliche Erwerb einer Drohne ohne Fachsoftware oder spezifische Pflanzensensoren ist nicht förderfähig.

d) Digitale Steuerungstechnik und Sensorsysteme (jeweils einschließlich der zur Erreichung des Zuwendungszwecks betriebsnotwendigen

Zusatzkomponenten) zur Analyse und Steuerung der Wasserversorgung von Nutzpflanzen im Freilandanbau.

Die Fördergegenstände können auch jeweils anteilig beantragt werden (z. B. im Rahmen von Bruchteilgemeinschaften).

3. Zuwendungsempfänger

- a) Unternehmen der Landwirtschaft (einschl. Wein- und Gartenbau) in Bayern, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne des Anhangs I der VO (EU) Nr. 702/2014 kleine oder mittlere Unternehmen sind und die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße zum Zeitpunkt der Antragstellung erreichen oder überschreiten. Bei Personengesellschaften muss der Gesellschaftsvertrag schriftlich geschlossen sein.
- b) Rechtsfähige Zusammenschlüsse von Landwirten, soweit für alle Beteiligten eine landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung nachgewiesen werden kann. Der Zusammenschluss muss schriftlich vereinbart sein.
- c) Unternehmen in Bayern, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen, soweit sie kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs 1 der VO (EU) Nr. 702/2014 sind und die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße zum Zeitpunkt der Antragstellung erreichen oder überschreiten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus, dass

- die beantragten Sensoren die von der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) bzw. Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) festgelegten Mindestanforderungen erfüllen (Aufnahme in die Produktliste),
- mit den nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben die Mindestsumme in Höhe von 2 500 Euro erreicht wird,

- für beantragte Nahinfrarot-Sensoren zur Bestimmung der Nährstoffgehalte in Wirtschaftsdüngern eine Zertifizierung der DLG oder eine andere, vergleichbare Zertifizierung vorliegt und
- innerhalb der jeweiligen Produktgruppe (2a bis 2d) im BaySL Digital noch keine Zuwendung gewährt wurde und noch kein entsprechender Förderantrag abgelehnt wurde

Die im Internet-Förderwegweiser des StMELF veröffentlichte Produktliste wird fortlaufend aktualisiert. Eine Ergänzung kann auch auf Veranlassung eines Antragstellers oder eines anderen Dritten (insbesondere Hersteller, Händler) erfolgen.

5. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt 40 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben. Die zuwendungsfähigen Ausgaben in jeder Produktgruppe (2a bis 2d) sind jeweils auf 30 000 Euro begrenzt.

5.3 Umfang der Zuwendung

Zu jeder Produktgruppe (2a bis 2d) kann jeweils ein Förderantrag gestellt werden. Bei Förderanträgen für Maßnahmen gemäß 2a bis 2c kann jeweils nur ein Fördergegenstand (inkl. notwendiger Zusatzkomponenten) beantragt werden. Bei Förderanträgen für Maßnahmen gemäß 2d können bis zu zwei Fördergegenstände (jeweils inkl. betriebsnotwendiger Zusatzkomponenten) beantragt werden, sofern die Mindestinvestitionssumme von 2.500 € netto ansonsten nicht erreicht wird.

Teil C: Digitale Hack- und Pflanzenschutztechnik zur Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes

1. Zuwendungszweck

Zweck der Zuwendung ist die Entlastung der Umwelt und Natur sowie der Schutz der Biodiversität durch die Verringerung des Einsatzes chemischer Pflanzenschutzmittel und mithin die Steigerung der gesellschaftlichen Akzeptanz der Landwirtschaft. Dazu dient die Förderung digitaler Technik in der nicht chemischen Beikrautbekämpfung und im selektiven Pflanzenschutz

2. Gegenstand der Förderung

- a) Erwerb von Feldrobotern, die automatisch Beikraut bekämpfen,
- b) Erwerb von vollautomatischen Geräten, die zwischen und innerhalb der Pflanzenreihen nicht chemisch Beikraut bekämpfen,
- c) Erwerb von elektronischen Reihenführungen für Geräte, die zwischen den Pflanzenreihen nicht chemisch Beikraut bekämpfen,
- d) Erwerb von Pflanzenschutzgeräten, die Zielpflanzen bzw. -flächen erkennen und nur auf diese Pflanzenschutzmittel ausbringen.

Die Fördergegenstände können auch jeweils anteilig beantragt werden (z. B. im Rahmen von Bruchteilgemeinschaften).

3. Zuwendungsempfänger

- a) Unternehmen der Landwirtschaft (einschließlich Garten- und Weinbau) in Bayern, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne des Anhangs I der VO (EU) Nr. 702/2014 kleine oder mittlere Unternehmen sind und die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße zum Zeitpunkt der Antragstellung erreichen oder überschreiten.

Bei Personengesellschaften muss der Gesellschaftsvertrag schriftlich geschlossen sein.

- b) Rechtsfähige Zusammenschlüsse von Landwirten, soweit für alle Beteiligten eine landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung nachgewiesen werden kann. Der Zusammenschluss muss schriftlich vereinbart sein.
- c) Unternehmen in Bayern, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen, soweit sie kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs 1 der VO (EU) Nr. 702/2014 sind und die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße zum Zeitpunkt der Antragstellung erreichen oder überschreiten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus, dass

- die beantragten förderfähigen Investitionen die von der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) festgelegten Mindestanforderungen erfüllen (Aufnahme in die Produktliste),
- mit den nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben die Mindestsumme von 10 000 Euro erreicht wird und
- innerhalb der jeweiligen Produktgruppe (a bis d) im BaySL Digital noch keine Zuwendung gewährt wurde und noch kein entsprechender Förderantrag abgelehnt wurde

Die im Internet-Förderwegweiser des StMELF veröffentlichte Produktliste wird fortlaufend aktualisiert. Eine Ergänzung kann auch auf Veranlassung eines Antragstellers oder eines anderen Dritten (insbesondere Hersteller, Händler) erfolgen.

5. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt 40 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben je gefördertem Gegenstand ist begrenzt, bei Vorhaben nach Nr. 2 a) auf 100 000 Euro, bei Vorhaben nach Nr. 2 b) auf 85 000 Euro und bei Vorhaben nach den Nrn. 2 c) und 2 d) auf jeweils 25 000 Euro.

5.3 Umfang der Zuwendung

In jeder Produktgruppe (a bis d) kann jeweils ein Förderantrag gestellt werden. Pro Förderantrag kann jeweils nur ein Fördergegenstand beantragt werden.

Teil D: Digitale Systeme zur Überwachung des Gesundheitszustandes von Nutztieren und zur Verbesserung des Tierwohls

1. Zuwendungszweck

Zweck der Zuwendung ist die Verbesserung der Tiergesundheit und die Steigerung des Tierwohls durch frühzeitiges Erkennen und Dokumentieren von Auffälligkeiten und Gesundheitsproblemen bei Nutztieren mit Hilfe von Sensorsystemen, um frühzeitiges Behandeln zu ermöglichen.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Sensorsysteme zur Anwendung bei Nutztieren. Die Systeme müssen die Erkennung von Problemen durch kontinuierliches Überwachen von geeigneten Indikatoren oder Verhaltensabweichungen sowie ein gezieltes, vereinfachtes Monitoring von erfolgten Maßnahmen ermöglichen. Die förderfähigen Ausgaben umfassen Sensoren, Basiszubehör (unter anderem Antennen), zugehörige Software (inklusive Kopplung zu Agrarmanagementsoftware) und Installationskosten. Sensorsysteme, die z. B. Bestandteil eines Fütterungsautomaten oder einer melktechnischen Einrichtung sind, können im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

- a) Unternehmen der Landwirtschaft in Bayern, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne des Anhangs I der VO (EU) Nr. 702/2014 der Kommission kleine oder mittlere Unternehmen sind und die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße zum Zeitpunkt der Antragstellung erreichen oder überschreiten. Bei Personengesellschaften muss der Gesellschaftsvertrag schriftlich geschlossen sein.
- b) Unternehmen in Bayern, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen, soweit sie kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs 1 der VO (EU) Nr. 702/2014 sind und die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die

Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße zum Zeitpunkt der Antragstellung erreichen oder überschreiten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus, dass

- die beantragten förderfähigen Investitionen die von der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) festgelegten Mindestanforderungen erfüllen (Aufnahme in die Produktliste),
- mit den nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben die Mindestsumme in Höhe von 2 000 Euro erreicht wird und
- bisher im Teil D des BaySL Digital noch keine Zuwendungen gewährt wurden und noch kein entsprechender Förderantrag abgelehnt wurde

Die im Internet-Förderwegweiser des StMELF geführte Produktliste wird fortlaufend aktualisiert. Eine Ergänzung kann auch auf Veranlassung eines Antragstellers oder eines anderen Dritten (insbesondere Hersteller, Händler) erfolgen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt 25 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben für ein Sensorsystem. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind auf 15 000 Euro pro Antrag begrenzt.

Die Zuwendung kann im Rahmen dieser Richtlinie nur einmal beansprucht werden. Pro Förderantrag kann nur ein Sensorsystem beantragt werden.

6. Förderausschluss

Vorhaben, die gleichzeitig mit dem Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) oder dem Sonderprogramm Landwirtschaft (BaySL) gefördert werden, sind für eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

Sonstige Bestimmungen, Verfahren, In-Kraft-Treten

1. Sonstige Bestimmungen

1.1 Nicht förderfähige Unternehmen

Nicht gefördert werden Unternehmen,

- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 14 VO (EU) Nr. 702/2014 sowie
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

1.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen im Sinne von § 14 des Umsatzsteuergesetzes nachgewiesenen Ausgaben für Leistungen abzüglich Umsatzsteuer und Preisnachlässen (Skonti, Boni, Rabatte).

1.3 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

- Ersatzbeschaffungen,
- gebrauchte Einrichtungen (Messegeräte zählen nicht als Gebrauchteinrichtungen),
- Gegenstände, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt gefördert wurden.

1.4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinne der Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften zu diesen Artikeln (VV) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit in diesen Richtlinien nicht etwas anderes bestimmt ist. Ergänzend bzw. abweichend gilt:

Nr. 3.2 der ANBest-P wird nicht angewandt.

Zuwendungen von weniger als 500 Euro pro Antrag werden nicht gewährt. Die Zuwendungsbeträge werden auf volle Euro abgerundet.

Für die Teilmaßnahme A gilt eine Zweckbindungsfrist von drei Jahren, für die Teilmaßnahmen B, C und D gilt eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren jeweils ab Auszahlung der Zuwendung. Im Falle des Erwerbs einer mindestens dreijährigen Nutzungslizenz (Teilprogramm A) endet die Zweckbindungsfrist mit Ablauf des dritten Lizenzjahres.

1.5 Mehrfachförderung

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Programme gefördert werden (z. B. Einzelbetriebliches Investitionsförderprogramm, Investitions- und Zukunftsprogramm des Bundes), dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden.

2. Verfahren

2.1 Antragstellung

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens mittels der vom zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zugeteilten Betriebsnummer und der persönlichen Identifikationsnummer (PIN) auf dem zentralen Serviceportal iBALIS des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten elektronisch zu stellen.

Er enthält mindestens folgende Angaben:

- Namen und Größe des Unternehmens,
- Beschreibung des Vorhabens einschl. beabsichtigten Beginn und Abschluss,
- Standort des Vorhabens,
- Aufstellung der beihilfefähigen Kosten,
- Höhe des benötigten Zuschusses.

2.2 Bewilligung

Anträge, die alle Fördervoraussetzungen erfüllen, werden elektronisch bewilligt durch die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Der Bewilligungszeitraum beträgt zwölf Monate nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids.

2.3 Zahlungsantrag/Verwendungsnachweis

Nach Abschluss der Vorhaben ist der Nachweis der Verwendung im zentralen Serviceportal iBalis des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorzunehmen. Abweichend von Nr. 6.1 der ANBest-P ist der Verwendungsnachweis spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes einzureichen. Soweit alle Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt anschließend die Auszahlung zentral durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

2.4 Ausschlüsse

Wird festgestellt, dass ein Zuwendungsempfänger vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, so wird das betreffende Vorhaben von der Förderung ausgeschlossen und bereits für das Vorhaben gezahlte Beträge werden zurückgefordert.

Werden die geförderten Investitionen innerhalb der Zweckbindungsfristen veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet, wird die Zuwendung grundsätzlich anteilig zurückgefordert.

3. Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderungen

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen.

Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

4. Überwachung

Die Bewilligungsstelle führt ausführliche Aufzeichnungen, um feststellen zu können, ob die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Die Aufzeichnungen sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

5. Veröffentlichung

Auf der Beihilfe-Website werden folgende Informationen veröffentlicht:

- Kurzbeschreibung,
- voller Wortlaut der Beihilfemaßnahme, einschließlich Änderungen,
- Name der Bewilligungsbehörde,
- Informationen einzelner Beihilfeempfänger, deren Beihilfewerte den Schwellenwert von 60 000 Euro überschreiten.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum xx.xx.2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

München, xx.xx.2021

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor